OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608275/4/BeH**

Datum: **Linz, 5. Mai 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. März 2026, GZ: VStV/926300320635/2026, mit dem der Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27. Februar 2026 als verspätet zurückgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der LPD Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 30. März 2026, GZ: VStV/926300320635/2026, wurde der Einspruch von A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) gegen die Strafverfügung vom 27. Februar 2026 als verspätet zurückgewiesen. Begründend führte die bB aus, dass die Rechtsmittelfrist am 18. März 2026 geendet habe, der Einspruch jedoch erst am 25. März 2026 und somit nach Ablauf der Einspruchsfrist eingebracht worden sei.

I.2. Die bP hat mit E-Mail vom 6. April 2026 dagegen Beschwerde erhoben und zusammengefasst vorgebracht, den Brief betreffend die Strafverfügung erst am 18. März 2026 entgegengenommen zu haben, da sie davor krank gewesen sei.

I.3. Die bB legte am 13. April 2026 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. April 2026 gewährte dieses der bP unter Verweis auf dem im Verwaltungsakt einliegenden Zustellnachweis Parteiengehör.

I.5. Am 27. April 2026 erklärte die bP per E-Mail und unter Anschluss von Arztbriefen bzw -befunden, dass sie aufgrund einer körperlichen und psychischen gesundheitlichen Ausnahmesituation über einen gewissen Zeitraum nicht in der Lage gewesen sei, ihre Wohnung zu verlassen bzw den alltäglichen Verpflichtungen nachzukommen. Diese Situation habe sich auch auf ihre finanzielle Lage ausgewirkt, weswegen aktuell eine Begleichung der Strafe in voller Höhe nicht möglich sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargelegten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und weder die bB noch die über die Mög-

lichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Bescheid belehrte bP eine mündliche Verhandlung beantragt haben.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Die bP hat die – mit entsprechender Belehrung gemäß § 48 Z 7 VStG versehene – Strafverfügung der bB vom 27. Februar 2026, GZ: VStV/926300320635/2026, am 18. März 2026 persönlich übernommen. Das Dokument war ab 4. März 2026 beim Post-Partner B__, C-Straße hinterlegt. Eine entsprechende Verständigung über die Hinterlegung wurde am 3. März 2026 in die Abgabeeinrichtung der bP eingelegt. [Strafverfügung, S 2f Behördenakt; RSb-Rückschein, S 4 Behördenakt]

Die bP hat mit E-Mail an die bB vom 25. März 2026, 21:27 Uhr, erstmals bezüglich der Strafverfügung Kontakt mit der Behörde aufgenommen und darin im Wesentlichen vorgebracht, nicht zu wissen, ob sie die Tat begangen habe, sich finanziell und gesundheitlich in einer schweren Situation zu befinden und die Strafe daher nicht bezahlen zu können. [E-Mail bP vom 25. März 2026; S 5 Behördenakt]

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen (vgl hinsichtlich der einzelnen Sachverhaltselemente insbesondere die in Klammern angeführten Beweismittel).

Die Tatsache und der Zeitpunkt der Einbringung des Einspruchs per E-Mail durch die bP und der Hinterlegung des Dokuments ergeben sich zweifelsfrei aus dem Verfahrensakt (insb dem eine öffentliche Urkunde darstellenden Zustellnachweis [RSb-Rückschein] vgl dazu für viele VwGH 28.05.2013, 2012/10/0121; 20.09.2005, 2005/05/0016) und werden von der bP auch zu keiner Zeit in Frage gestellt. Vielmehr räumt die bP in der Beschwerde und ihrer Stellungnahme im verwaltungsgerichtlichen Verfahren selbst ein, dass sie zu dieser Zeit aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht in der Lage gewesen sei, den alltäglichen Verpflichtungen selbst nachzukommen bzw den Brief früher abzuholen. Die von der bP vorgebrachten Umstände für die Versäumung der Frist werden als solche auch nicht in Abrede gestellt und wären allenfalls für einen bei der zuständigen Behörde gesondert einzubringenden Antrag auf Wiedereinsetzung gemäß § 71 AVG maßgeblich. Da vorliegend jedoch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung des Einspruchs zu beurteilen ist, sind diese von der bP vorgebrachten Punkte nicht entscheidungswesentlich und folglich auch keine diesbezüglichen weiteren Feststellungen im gegenständlichen Verfahren zu treffen (s. sogleich die rechtlichen Ausführungen unter Punkt III.2.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, StF: BGBl 52/1991 idgF, lauten:

„**4. Abschnitt: Abgekürztes Verfahren**
Strafverfügung

[…]
§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken."

III.1.2. Die im Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 24 VStG anzuwendenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, StF: BGBl 51/1991 (WV) idgF, lauten:

„**5. Abschnitt: Fristen**

§ 32. (1) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33. (1) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.
(3) In die Frist werden nicht eingerechnet:

1. die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 ZustG zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf);
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.
(4) Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden."

III.1.3. § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl 200/1982 idF BGBl I 5/2008, lautet wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Verfahrensgegenstand:

Im Verwaltungsstrafverfahren ist, wenn die Zurückweisung eines Einspruchs durch die bB mit Beschwerde bekämpft wird, Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ausschließlich die Frage, ob die Zurückweisung des Einspruchs der bP gegen die Strafverfügung rechtmäßig erfolgte (vgl etwa VwGH 17.09.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

Im vorliegenden Fall ist daher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich angesichts der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gegen den Zurückwei-

sungsbescheid der bB vom 30. März 2026 nur über die Rechtmäßigkeit der darin ausgesprochenen Zurückweisung des per Mail an die bB erhobenen Einspruchs vom 25. März 2026 als verspätet abzusprechen. Eine etwaige inhaltliche Beurteilung der dieser Strafverfügung zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretung (hier: Verstoß gegen § 52 lit c Z 24 erster Halbsatz StVO 1960) ist hingegen nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und steht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu.

III.3. Verspätung des Einspruchs:

Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann gegen eine Strafverfügung binnen 2 Wochen Einspruch bei der Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, erhoben werden. Diese Frist bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gemäß den auch in Verwaltungsstrafverfahren maßgeblichen §§ 32 Abs 2 und 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist (vgl etwa VwGH 11.07.1988, 88/10/0113; zum Bescheidcharakter einer Strafverfügung im Lichte des ZustG siehe VwGH 18.02.2020, Ra 2019/03/0156). Eine nach Wochen bestimmte Frist endet demgemäß mit Ablauf desjenigen Tags, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat (vgl § 32 Abs 2 AVG).

Gemäß § 17 Abs 1 ZustG ist das Dokument, wenn dieses an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle zu hinterlegen. In § 17 Abs 2 ZustG ist vorgesehen, dass der Empfänger von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen ist. Gemäß § 17 Abs 3 ZustG sind hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und gelten derartige hinterlegte Dokumente grundsätzlich mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird, also dem Empfänger tatsächlich die Möglichkeit eingeräumt wird, das Dokument zu beheben, als zugestellt.

Im vorliegenden Fall wurde am 3. März 2026 eine Verständigung über die Hinterlegung des gegenständlichen Straferkenntnisses in die an der Abgabestelle der bP befindliche Abgabeeinrichtung eingelegt. Das hinterlegte Straferkenntnis wurde erstmals am Mittwoch, 4. März 2026 zur Abholung bereitgehalten und von der bP am 18. März 2026 persönlich behoben.

Im Hinblick auf das Vorbringen der bP, wonach ihr aus gesundheitlichen Gründen eine frühere Abholung nicht möglich gewesen sei, sei darauf hingewiesen, dass darin keine vorübergehende Abwesenheit, welche die Anwendung von § 17 Abs 3 letzter Satz ZustG nach sich ziehen würde, vorliegt. So ist eine solche nur dann gegeben, wenn der Empfänger dadurch gehindert ist, Zustellvorgänge im Bereich des Zustellortes wahrzunehmen, wie etwa im Fall einer Reise, eines Urlaubes oder eines Krankenhausaufenthaltes. Die bP bestreitet gerade nicht, dass sie sich im

verfahrensgegenständlich relevanten Zeitraum an der Abgabestelle aufhielt und in Kenntnis des Zustellvorganges war. Die Zustellung ist daher deshalb nicht unwirksam bzw erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Sie hätte gegebenenfalls Gelegenheit gehabt, entsprechende Dispositionen zu treffen, um in den Besitz der hinterlegten Sendung zu gelangen. Es kommt in diesem Zusammenhang nicht darauf an, ob der Empfänger auf Grund privater Ausnahmesituationen keine Zeit für die Abholung einer solchen Sendung findet.

Die Strafverfügung galt somit gemäß § 17 Abs 3 Satz 3 ZustG mit den ersten Tag der Abholfrist des gemäß § 17 ZustG hinterlegten Schriftstücks am Mittwoch, 4. März 2026 als der bP zugestellt. Fristauslösendes Ereignis war im vorliegenden Fall folglich die Zustellung der gegenständlichen Strafverfügung vom 27. Februar 2026, am Mittwoch, 4. März 2026. Das bedeutet, dass die zweiwöchige Einspruchsfrist gegen die Strafverfügung, die im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die zweiwöchige Einspruchsfrist und die Einbringungsstelle enthält, am Mittwoch, 18. März 2026 (24:00 Uhr) geendet hat; dem Tag, an dem die bP letztlich auch tatsächlich das Schriftstück behoben hat.

Die mit Mail vom 25. März 2026, 21:27 Uhr, versandte und angesichts des Inhalts (vgl. dazu die Feststellungen unter Punkt II.2.) als Einspruch gegen die Strafverfügung vom 27. Februar 2026 zu wertende Eingabe an die bB erfolgte somit erst nach Ende der Rechtsmittelfrist. Der Einspruch der bP war daher um eine Woche verspätet.

Somit trifft die bekämpfte Auffassung der bB zu, dass der gegen die Strafverfügung eingebrachte Einspruch der bP erst nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist (§ 49 Abs 1 VStG) erhoben wurde und daher verspätet war. Die Zurückweisung mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid als verspätet erfolgte zu Recht.

III.4. Abschließende Hinweise:

Abschließend wird die bP lediglich der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass von der bP vorgebrachte Gründe für die Verspätung des Einspruchs (physische/psychische Ausnahmesituation) allenfalls in einem ausschließlich auf Antrag der bP bei der zuständigen Behörde einzuleitenden Verfahren nach § 71 AVG (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) relevant sein könnten, nicht jedoch bei der Beurteilung der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren ausschließlich maßgeblichen Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchs. Zudem ist zu beachten, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden muss (§ 71 Abs 2 AVG) und

im Falle einer Fristversäumnis die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen ist (Abs 3 par cit).

In Hinblick auf den Verweis der bP auf ihre aktuell bestehende schwierige finanzielle Lage wird diese weiters auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub bzw. Teilzahlung (Ratenzahlung) des Strafbetrags gemäß § 54b Abs 3 VStG hingewiesen. Ein derartiger Antrag ist ebenfalls direkt bei der bB zu stellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Fristenlauf ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger